16.9.2024 - Entscheidungen Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 3.7.2024 – XII ZB 506/22

1. Ein Anrecht, das nicht in die Ausgangsentscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen war, bleibt im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG grundsätzlich auch dann außer Betracht, wenn es zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung noch nicht existent war und erst später durch eine Rechtsänderung entstanden ist (Fortführung des *Senats*beschlusses v. 1.3.2023 - XII ZB 444/22 -, FamRZ 2023, 764 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris} [m. Beitrag *Bachmann/Borth*, FamRZ 2023, 920 {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}]).
2. Ein erst nach der Ausgangsentscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich entstandenes Anrecht stellt regelmäßig ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht im Sinne des § 20 Abs. 1 VersAusglG dar und steht daher einem Wertausgleich nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG offen.